



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 7

Freitag, 17. Februar

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 073, 2. Änderung „Edeka Borssum“	87
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Edeka Borssum“	89
Entschädigungssatzung der Gemeinde Dornum	90

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 372 „nördlich und südlich Graf-Ulrich-Straße“	92
---	----

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

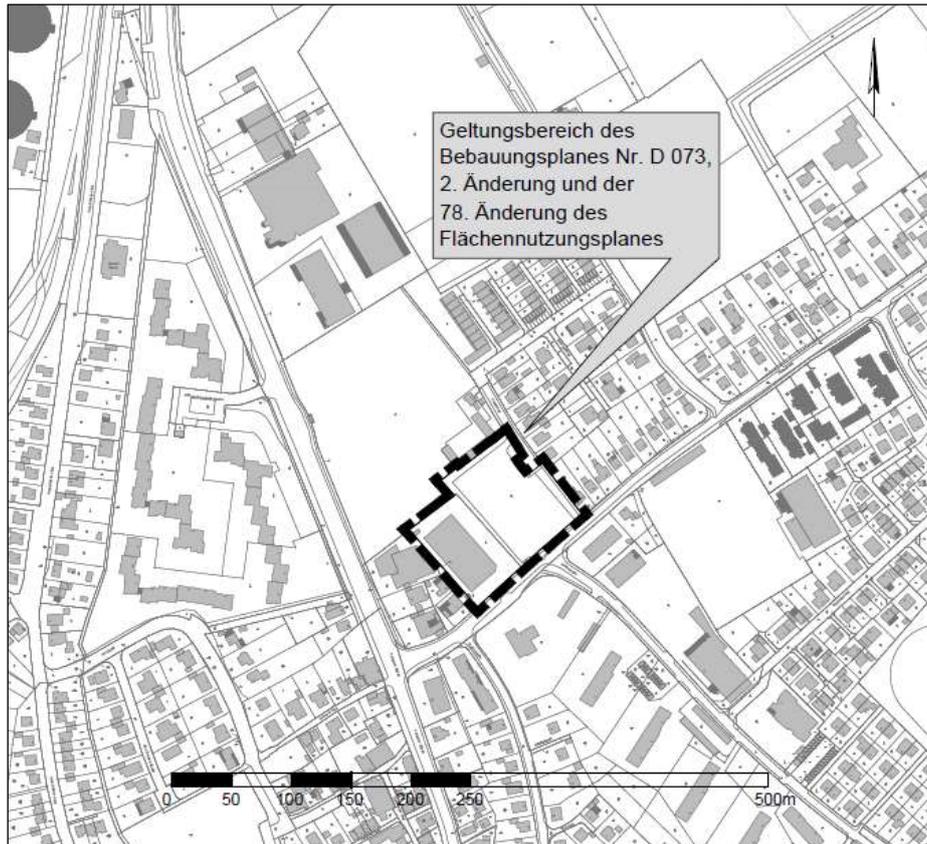
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer	95
Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG	96

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 073, 2. Änderung „Edeka Borssum“

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 073, 2. Änderung „Edeka Borssum“, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Borssum am Wykhoffweg und umfasst die Flurstücke 9/24 und 9/63 der Flur 1 in der Gemarkung Borssum. Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans D 073, 2. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 073, 2. Änderung „Edeka Borssum“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, 14.02.2023

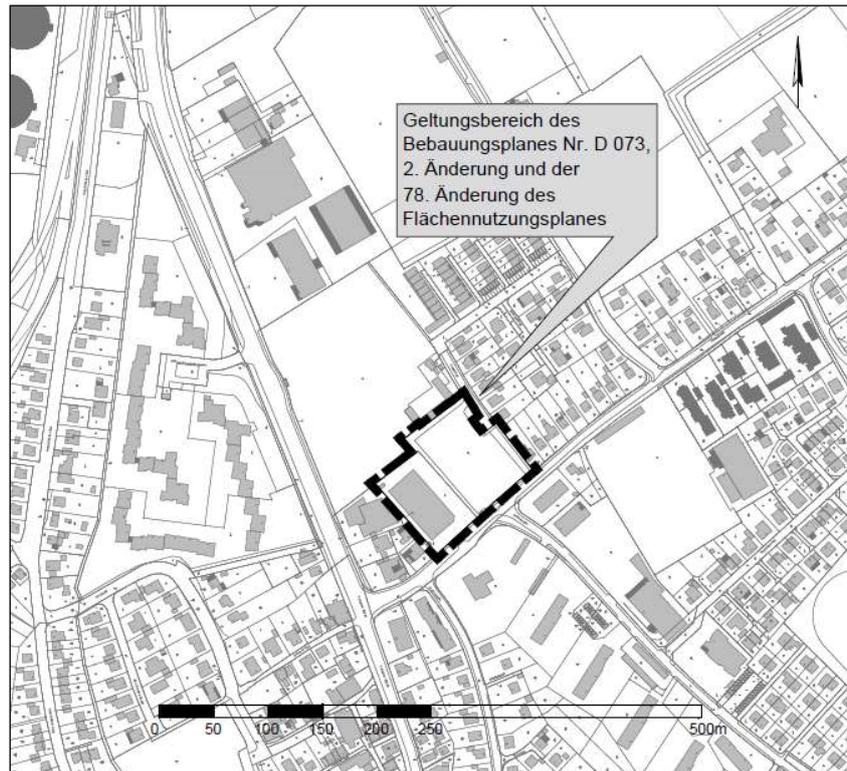
Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Edeka Borssum“

Das Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Stadt Emden am 01.06.2022 beschlossene 78. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 09.02.2023 (Aktenzeichen: 21101-02000/23) genehmigt.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Borssum am Wykhoffweg und umfasst die Flurstücke 9/24 und 9/63 der Flur 1 in der Gemarkung Borssum. Der genaue räumliche Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 78. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan D 073, 2. Änderung aufgestellt.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am 17.02.2023 wirksam.

Die Planunterlagen mit der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Emden, 14.02.2023

Stadt Emden

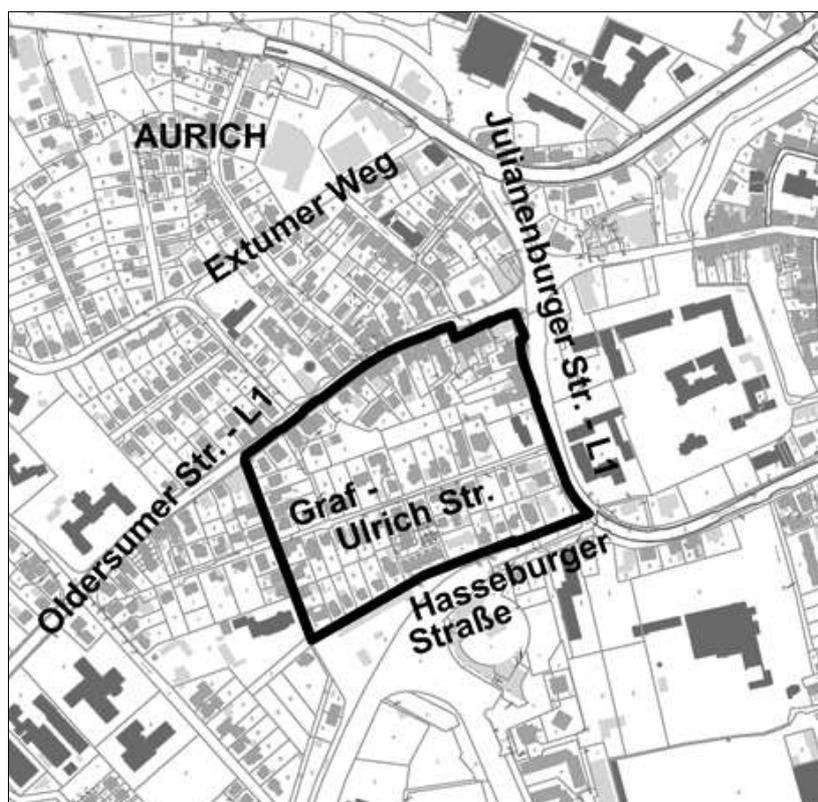
Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 372 „nördlich und südlich Graf-Ulrich-Straße“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 372 „nördlich und südlich Graf-Ulrich-Straße“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 NBauO einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen. Des Weiteren werden die Bebauungspläne 41/1 inkl. 41/1, 1. -2. Änderung sowie Nr. 63 im überplanten Bereich des Bebauungsplans Nr. 372 „nördlich und südlich Graf-Ulrich-Straße“ aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 372 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, 2. OG eingesehen werden. Die Stadt Aurich bittet weiterhin um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: **04941 – 12 2121**.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden **am 17.02.2023** tritt der Bebauungsplan **Nr. 372 „nördlich und südlich Graf-Ulrich-Straße“** in Kraft sowie die Aufhebung der oben angeführten Bebauungspläne für die jeweils überlagerten Bereiche.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2023.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Aurich, den 15.02.2023

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Entschädigungssatzung der Gemeinde Dornum

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Dornum werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenentschädigungen für Ratsmitglieder sowie Sitzungsgelder und Fahrtkostenentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und von Auslagen besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht gerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Zum gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittspreis gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder des Rates

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 20,00 € pro Sitzung. Die Entschädigung für Fraktionen und Gruppen sind jährlich auf 18 Sitzungen begrenzt. Die monatliche Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich im Nachhinein fällig.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder umfassen den Einsatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§ 6) und der Reisekosten (§ 7).
- (3) Die Nachweise über durchgeführte Fraktions- und Gruppensitzungen sind bis spätestens 3. Werktag des Folgemonats bei der Verwaltung einzureichen. Später eingehende Nachweise können bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatliche folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. stv. Bürgermeister	150,00 €
b) an den 2. stv. Bürgermeister	75,00 €
c) an die übrigen Beigeordneten	75,00 €

d) an die Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit mindestens 2 Mitgliedern als Grundbeitrag	35,00 €
und für jedes dem Rat angehörende Fraktions- mitglied	12,50 €

- (2) Vereinigt ein Mitglied des Rates mehrere in Absatz 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Dornum erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €. Des Weiteren sind die Regelungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung analog für die Gleichstellungsbeauftragte anzuwenden.

§ 5

Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r

Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/r der Gemeinde Dornum erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €. Des Weiteren sind die Regelungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung analog für die/den Behindertenbeauftragte/n anzuwenden.

§ 6

Ehrenamtliche/r Plattdeutschbeauftragte/r

Die/der ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte/r der Gemeinde Dornum erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €. Des Weiteren sind die Regelungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung analog für die/den Plattdeutschbeauftragte/n anzuwenden.

§ 7

Schiedsmänner

Der Schiedsman der Gemeinde Dornum erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €. Der stv. Schiedsman der Gemeinde Dornum erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €. Des Weiteren sind die Regelungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung analog für den Schiedsman und den stv. Schiedsman anzuwenden.

§ 8

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

§ 9

Fahrtkostenersatz

Für die notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden auf Antrag die nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Erstattungsanspruch dieser Kosten ist vor Antritt der Fahrt mit dem Bürgermeister zu vereinbaren.

**§ 10
Reisekosten**

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Durch die Zahlung der Reisekostenvergütung sind alle mit der Dienstreise verbundenen Auslagen abgegolten. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

**§ 11
Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall und den Pauschalstundensatz haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfallersatz ist, dass die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h. während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern bzw. während der gewöhnlichen Geschäfts- und Arbeitszeiten von Selbständigen.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt. Eine Entschädigung für Verdienstaussfall wird nicht gewährt, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften einen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch nach Abs. 2 haben, denen aber nachweislich im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschalierte Nachteilsersatzung je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 €, jedoch je Tag nicht mehr als 75,00 €.
- (5) Die Nachweise über entstandenen Verdienstaussfall sind bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats bei der Verwaltung einzureichen. Später eingehende Nachweise können bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

**§ 12
Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 35,00 € monatlich begrenzt.

**§ 13
Ortsräte**

- (1) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz in Höhe von 20,00 €.

- (2) Die übrigen Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz in Höhe von 20,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde.

§ 14

Ortsbürgermeister/innen mit Hilfsfunktionen/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Ortsbürgermeister/innen, die die in der Hauptsatzung festgelegten Hilfsfunktionen ausüben, erhalten neben den Beträgen aus § 10 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde.

§ 15

Steuer- und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Angelegenheit der Empfänger/innen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2022 außer Kraft.

Dornum, den 09.02.2023

Gemeinde Dornum

Trännapp
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wurde das Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die mit den Anordnungen vom 27.06.2022 sowie 07.12.2022 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG zugezogenen Flurstücke durchgeführt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die o. a. Flurstücke werden in dem Anhörungstermin gemäß § 32 FlurbG

am Freitag, dem 17.03.2023, in der Zeit von 10:00 bis 11:00 Uhr in dem Behördenhaus Aurich, Zimmer 222, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

bekanntgegeben.

Während dieser Zeit liegen die Ergebnisse der Wertermittlung der o. a. Flurstücke für die Beteiligten der Flurbereinigung Großes Meer zur Einsichtnahme aus. Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems stehen zur Verfügung, um die Ergebnisse der Wertermittlung zu erläutern und eventuelle Einwendungen aufzunehmen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 13.02.2023

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Baalmann

**Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2020
sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG**

Die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 02.02.2023 den Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva		€
1.	Immaterielles Vermögen	1,00
2.	Sachvermögen	1.174.752,25
3.	Finanzvermögen	120.906,06
4.	Liquide Mittel	278.545,62
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme		1.574.204,93
Passiva		€
1.	Nettoposition	1.365.017,83
1.1	Basis-Reinvermögen	944.410,20
1.2	Rücklagen	382.215,90
1.3	Jahresergebnis	38.391,73
1.4	Sonderposten	0,00

2.	Schulden	41.533,12
2.1	Geldschulden	0,00
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.358,40
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.174,72
3.	Rückstellungen	24.689,08
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	115.964,90
Bilanzsumme		1.574.204,93

Der Jahresabschluss 2020 des Hafenzweckverbandes Neßmersiel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 27.02.2023 bis einschließlich 07.03.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189 32 oder der E-Mail-Adresse terdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, den 17.02.2023

Hafenzweckverband Neßmersiel

Olchers

Der Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.